

## Rund ums Autofahren

Originaldokument  
© Verlag C.H.Beck

Auf Parkplatzsuche: Showdown am Straßenrand

Die Parklücke: insbesondere in Großstädten eine heiß begehrte Rarität.

Kaum jemand, dem noch nie ein Fluch über fehlende Abstellmöglichkeiten oder überzogene Parkhauspreise über die Lippen gekommen wäre. Und wer hat beim Entdecken eines gerade verlassenen Zwischenraums nicht schon einen kurzen, aber innigen Moment der Freude erlebt? E-Klasse-Fahrer, die noch keinem Smart wehmütig beim Einparken zugesehen hätten, sind rar. Und wer durch nächtliche Innenstadtgassen schlendert, findet den Bürgersteig praktisch nie hindernisfrei vor ...

Knappe Güter sind naturgemäß hart umkämpft. Der Streit um die Parklücke gehört zu den Klassikern des Verkehrsalltags.

Von Mahnworten über Beschimpfungen ist der Weg dabei oft nicht weit zum wechselseitigen Vortrag ebenso handfester wie schlagkräftiger Argumente; eines unzähliger Beispiele aus der Presse:

### **Streit um Parklücke endete mit einem Schuss**

Ein Streit um eine Parklücke in Wedding ist am Sonnabend derart eskaliert, dass am Ende ein Beteiligter eine Schreckschusswaffe zog, aus der sich ein Schuss löste. Zuvor hatten die Kontrahenten – zwei Paare – aufeinander eingeschlagen.

Im Streit um den begehrten Parkplatz in der Transvaalstraße prügeln sich der 20-jährige Anwohner K. und der 44-jährige M. aus Tempelhof. Plötzlich griff M. in sein Handschuhfach und holte einen Schreckschussrevolver heraus. Als K. ver-

suchte, die Waffe an sich zu reißen, löste sich im Handgemenge ein Schuss. «Der junge Mann wurde an der rechten Brust getroffen», hieß es bei der Polizei. Auch die beiden Frauen, die als Beifahrerinnen im Auto saßen, stiegen aus und schlugen sich gegenseitig. Alle kamen zur ambulanten Behandlung ins Krankenhaus.

Quelle: Tagesspiegel, 7. 3. 2005

Ein gewisses Verständnis – wenn auch nicht für derartige Fälle – wird man wohl aufbringen können: Nach anstrengender Arbeit und fünfmaligem Umrunden des eigenen Häuserblocks etwa dürfte selbst der Sanftmütigste ein Gefühl der Anspannung verspüren. Und in einer solchen Gemütslage des einzig frei werdenden Platzes beraubt zu werden ...

Wem aber steht das Objekt der Begierde im Konfliktfall eigentlich zu?

§ 12 Absatz 5 StVO bemerkt hierzu:

«An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken, oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Dies gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer frei werdenden Parklücke warten.»

Das Gesetz spricht also eine deutliche Sprache. Es gilt der Grundsatz: Derjenige, der eine Parklücke zuerst erreicht, hat Vorrang.

Er muss sie allerdings unmittelbar erreicht haben. Befindet sich der freie Abstellplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite, so reicht das nicht aus.

Ist der Zwischenraum jedoch unmittelbar erreicht, so kann man sich beim Rangieren Zeit lassen: Der Vorrang bleibt erhalten, auch wenn man etwa noch an der Parklücke vorbeifahren muss, um dann rückwärts einparken zu können.

Anhand einer Skizze lässt sich das Ganze am besten verdeutlichen:



Der helle Wagen hat die Parklücke zuerst erreicht und dann passiert, um rückwärts hineinsetzen zu können.

Der später eintreffende dunkle Wagen darf sie nicht besetzen, obgleich er vielleicht das wendigere Gefährt oder den schneidigeren Fahrstil hat. Tut er es doch, kann ihn seine Verwegenheit zehn Euro kosten.

Die dargestellten Quadratmeter Parkfläche gehören für die nächste Zeit dem Fahrer des hellen Fahrzeugs.

Gleiches gilt nach § 12 Absatz 5 – letzter Satz – übrigens beim Warten auf eine gerade frei werdende Lücke. Der Wartende hat auch dann Vorrang vor einem hinzukommenden Pkw, wenn er erst noch rangieren muss, um hineinzugelangen.

Eine alternative Lösungsmöglichkeit für den Konflikt um die Parklücke zeigt folgende Geschichte:

In der Essener Innenstadt versuchte ein älterer Herr mit einem Mercedes rückwärts einzuparken. Im selben Moment kam ein junger Mann in einer Ente und schnappte dem älteren Herrn den Parkplatz weg. Zu allem Überfluss klopfte er nach dem Aussteigen auf das Dach des Mercedes und sagte: *«Jung und wendig müsste man sein!»* Daraufhin hat der ältere Herr zurückgesetzt und mit Vollgas die Ente demoliert, so dass dem jungen Spund Hören und Sehen vergangen ist: *«Ja, alt müsste man sein – und reich!»*

Quelle: Der Rattenhund – Sagen der Gegenwart, Helmut Fischer, S. 57

Doch nicht jeder ist alt und reich (oder auch bloß alt und gut versichert). Weitaus beliebter ist daher der Versuch, sich die ersehnte Parklücke bereits prophylaktisch reservieren zu lassen. Der Satz *«Steig schon mal aus und halt mir den Platz frei!»* ist in dieser oder

ähnlicher Form zweifelsohne schon vielen Beifahrern zu Ohren gekommen.

Wer der Aufforderung eifrig nachkam und die Lücke unter Einsatz eines finsternen Blickes (sowie aller sonst erforderlichen Mittel) verteidigte, hat offenbar noch nicht von § 1 Absatz 2 StVO gehört. Der lautet:

«Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.»

Hält ein Fußgänger eine Parklücke frei, so ist darin eine allgemeine Verkehrsbehinderung im Sinne des § 1 Absatz 2 StVO zu sehen. Den Parkplatz auf diese Weise zu sichern, ist also unerlaubt. Einer obergerichtlichen Entscheidung zufolge darf ein Autofahrer den Fußgänger mit seinem Wagen sogar «sanft berühren», um ihn zur Freigabe des Platzes zu bewegen (bei Interesse: OLG Naumburg, Az. 1 Ss 505/97–07/98). Konsequenzen – etwa wegen Nötigung – muss er dabei nicht befürchten.

«Du kannst nicht vorbei!» mag Gandalf in Herr der Ringe dem Balrog von Moria zugerufen haben, auf deutschen Straßen gilt das Gegenteil.

### **Fazit**

Der Grundsatz beim Gerangel um die Parklücke lautet: «Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.» Und zwar auch dann, wenn noch Rangierbewegungen ausgeführt werden müssen, um in die Lücke zu gelangen.

«Reservieren» lassen sich im Übrigen nur Bahntickets, nicht aber Parklücken.